

Symposium am 13.11.2017 zum Thema „Der Ausschluss ganzer Verbände von internationalen Sportwettbewerben“

Sportwettkämpfe dienen der Bestenermittlung. Doch ein Wettkampf kann nur überzeugen und faszinieren, wenn das Gebot der Chancengleichheit nicht nur leere Phrase ist. Wettbewerbsverzerrung durch unlautere Mittel, mit anderen Worten Doping, stellt die Sportwelt vor ein massives Glaubwürdigkeitsproblem. Die McLaren-Reports¹ nun bescheinigen Russland systematisches und umfassendes Staatsdoping. Seitdem stellt sich mit Nachdruck die Frage, wie auf diese Vorwürfe angemessen reagiert werden kann. Sollten ganze Verbände ausgeschlossen werden? Können sie dies nach dem derzeit geltenden Recht, auf welcher Grundlage und unter welchen Voraussetzungen? Wie wäre eine solche Kollektivstrafe mit dem Prinzip der Unschuldsvermutung zugunsten des einzelnen Sportlers zu vereinbaren?

All diesen Fragen widmete sich das 13. Symposium des Forums für internationales Sportrecht, das am 13.11.2017 am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg stattfand. Das Forum für internationales Sportrecht ist ein Gemeinschaftsprojekt des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht und des Münchener Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik.

Der geschäftsführende Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht *Prof. Dr. Reinhard Zimmermann* eröffnete das Symposium. Am 01.09.2017 habe das Internationale Olympische Komitee (IOC) eine lebenslange Sperre gegen die russischen Langläufer Alexander Legkow und Jewgeni Below verhängt. *Zimmermann* nahm diese IOC-Entscheidung zum Anlass, das dieser Entscheidung vorangegangene traurige Vorspiel Revue passieren zu lassen: Die ARD-Dokumentation „Geheimsache Doping – Wie Russland seine Sieger macht“ vom 03.12.2014, die erstmals Belege für den flächendeckenden Leistungsmittelmissbrauch im russischen Spitzensport lieferte; die Anfertigung der McLaren-Reports und der darin formulierte Vorwurf, sowohl das russische Sportministerium als auch der russische Geheimdienst seien in das Dopingsystem verwickelt gewesen; der Beschluss des IOC, die Entscheidung über die Suspendierung russischer Sportler bzw. Verbände den internationalen Verbänden zu überlassen; die darauf folgende Suspendierung u.a. des russischen Leichtathletikverbands durch den Leichtathletikweltverband IAAF. Die Suspendierung des russischen Leichtathletikverbands zeige, dass Verbandsausschlüsse faktisch bereits erfolgt. Diese Entscheidung sei auch kein Novum. Vielmehr füge sie sich ein in eine Reihe von Ausschlüssen ganzer Verbände. Zu nennen sei hierbei nur beispielhaft der Ausschluss Südafrikas von den olympischen Spielen von 1964 bis 1992 wegen seiner Apartheidpolitik, die 2015 erfolgte Suspendierung Kuwaits durch das IOC wegen politischer Einflussnahme in sportliche Belange, oder die Suspendierung Nigerias in 2014 und Pakistans in 2017 durch die FIFA. Dennoch stelle sich nach wie vor die Frage nach einer belastbaren Rechtsgrundlage für den Verbandsausschluss, der Entscheidungszuständigkeit, der Möglichkeit einzelne Athleten als neutrale Teilnehmer zuzulassen, sowie den Rechtsschutzmechanismen. All dies solle durch den Hauptvortrag und die folgende Debatte näher erläutert werden. *Zimmermann*

¹ McLaren Independent Investigation Report - Part I, 18.07.2016, <https://www.wada-ama.org/en/resources/doping-control-process/mclaren-independent-investigation-report-part-i>; McLaren Independent Investigation Report - Part II, 9.12.2016, https://www.wada-ama.org/sites/default/files/resources/files/mclaren_report_part_ii_2.pdf.

stellte sodann die Referenten vor. *Prof. Dr. Klaus Vieweg*, Universität Erlangen, hielt den Hauptvortrag unter dem Titel „Der Ausschluss ganzer Verbände von internationalen Sportwettbewerben – Notwendigkeit, Zulässigkeit, Rechtsschutzmechanismen“. Auf diesen Beitrag folgten Statements von *Patrick Baumann*, Mitglied des IOC, u.a. als dessen Vertreter bei der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), *Dr. Clemens Prokop*, Präsident des deutschen Leichtathletik-Verbandes, *Jan Fitschen*, ehemaliger deutscher Langstreckenläufer, und *Natalia Kisliakova*, Anwältin in Moskau. Abschließend erfolgte eine offene Diskussion. Moderiert wurde die Diskussion durch *Prof. Dr. Ulrich Becker*, Direktor am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik in München.

Prof. Dr. Klaus Vieweg gliederte seinen Vortrag in drei Teile. Im ersten Teil widmete er sich der rechtstatsächlichen Situation. Er stellte fest, dass die Regeln der nationalen Verbände zwischen der Suspendierung als temporärer Maßnahme und dem Ausschluss als Dauermaßnahme unterschieden. Beide Maßnahmen entsprächen gelebter Praxis. Innerhalb der nationalen und internationalen Regelwerke² habe er sechs Fallgruppen identifizieren können, die Anlass für einen Verbandsausschluss seien. Wahrscheinlich seien es jedoch mehr. Ein Ausschluss könne erfolgen, wenn folgende Verstöße festgestellt würden: (1.) Menschenrechtsverletzungen, (2.) staatliche/politische Einmischung in die Verbandsautonomie, (3.) Verstöße gegen das Territorialitätsprinzip, (4.) staatlich organisiertes Doping, (5.) Korruption, oder (6.) technologisches Doping. Diese Analyse zeige, dass die aktuelle Debatte um Russland in ihrem größeren Zusammenhang zu sehen sei.

In unmittelbarer Folge widmete sich *Vieweg* im zweiten Teil seines Vortrags der Analyse der widerstreitenden Interessen. Sein spezieller Fokus lag hierbei auf den kollidierenden Interessen, denen sich der individuelle Sportler ausgesetzt sehe – u.a. denen des Trainers, des Sponsors, des Vereins, des Verbands, des Beraters, der Teamkollegen, der Familie.

Hiernach leitete *Vieweg* in den dritten Teil seines Vortrags über: die rechtliche Analyse der Problematik. Primäres Anspruchsziel sowohl von Verbänden also auch einzelner Sportler sei die Aufhebung der Suspendierung bzw. des Ausschlusses. Positiv formuliert, die Zulassung zum Wettkampf. Mögliche Anspruchsgrundlagen hierfür seien (1.) § 826 BGB, (2.) § 19 GWB, oder (3.) die Figur der *culpa in contrahendo*. Bei genauerer Betrachtung erweise sich das Kartellrecht als Königsweg. Diese Schlussfolgerung speise sich auch aus eigenen positiven Erfahrungen mit der Anwendung des § 19 GWB auf Zulassungsansprüche im Sportrecht – wenn auch dieser Ansatz im Fall *Pechstein*³ nicht zum Erfolg geführt hatte.

Im Einzelnen: Zu Beginn stelle sich die Frage des internationalen Gerichtsstandes. Ohne weiteres seien die deutschen Gerichte für Klagen gegen den inländischen Verband zuständig, Art. 2 i.V.m. Art. 60 LugÜ. Doch auch für Klagen gegen einen Verband mit Sitz im Ausland könnte eine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte zu bejahen sein. Dies sei jedenfalls dann anzunehmen, wenn – wie im Fall *Pechstein*⁴ – sowohl gegen den inländischen als auch gegen den ausländischen (internationalen) Verband geklagt würde und zwischen diesen Klagen Konnexität bestehe, gem. Art. 6 Nr. 1 i.V.m. Art. 60 LugÜ. Möglicherweise sei jedoch der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gem. § 1032 ZPO ausgeschlossen. Schiedsvereinbarungen seien im Sportrecht weitverbreitet. Doch seien bereits diese Klauseln u.a. an § 19 GWB zu messen. Der BGH habe im Fall *Pechstein* die Schiedsvereinbarung zwischen Klägerin und dem internationalen Verband als

² Beispielhaft wurden hier die olympische Charta und die FIFA Statuten genutzt.

³ BGH, Urteil vom 07. Juni 2016 – Az. KZR 6/15.

⁴ BGH, Urteil vom 07. Juni 2016 – Az. KZR 6/15, Rn. 15ff.

Beklage zu 2 aufrechterhalten.⁵ Letztere habe, nach Ansicht des BGH, ihre marktbeherrschende Stellung nicht missbraucht. Die Klägerin habe freiwillig gehandelt. Dem stehe nicht entgegen, dass die Klägerin „zur Ausübung ihres Berufes darauf angewiesen [war], an [...] Weltmeisterschaften teilzunehmen.“⁶ Dieser faktische Zwang bei der Akzeptanz der Schiedsvereinbarung allein genüge nicht. *Vieweg* fügte jedoch hinzu, dass das letzte Wort in dieser Sache noch nicht gesprochen sei; die Entscheidung des BVerfG über die Verfassungsbeschwerde Pechsteins stehe noch aus.⁷ Es verbleibe die Frage des anwendbaren Rechts. Großer Vorteil einer Lösung der Zulassungsproblematik über § 19 GWB sei, dass die Normen des Kartellrechts als Eingriffsnormen iSd Art. 9 Abs. 2 Rom-I-VO⁸ bei Anrufung der deutschen Gerichte immer zur Anwendung kämen. Insofern bestünde dank dieses Lösungsansatzes Rechtssicherheit. Schließlich müssten für das Bestehen eines Zulassungsanspruchs auch die Voraussetzungen des § 19 GWB vorliegen. Die Unternehmereigenschaft sei bei Sportverbänden unproblematisch. Missbräuchliches Verhalten sei sodann anhand einer umfassenden Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Ziele des Kartellrechts, maßgeblich der Freiheit des Wettbewerbs, festzustellen. Ziel hierbei sei die Herstellung praktischer Konkordanz zwischen der Unschuldsvermutung zugunsten des einzelnen Sportlers und dem Generalsanktionsinteresse durch Ausschluss eines ganzen Verbandes. Nach Ansicht *Viewegs* sollte, um den Vorwurf missbräuchlichen Verhaltens auszuschließen, insbesondere vermieden werden, einseitig Tatsachen zu schaffen. Die betroffenen Parteien sollten frühzeitig informiert und klare und hinreichend detaillierte Regelungen geschaffen werden. Mit einer kurzen Zusammenfassung seiner Thesen schloss *Vieweg* seinen Vortrag.

Es folgte das Statement von *Patrick Baumann*. Er erläuterte, dass der ursprüngliche (und einfachste) Grund eines Verbandsausschlusses der Ausschluss infolge der Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen sei. Erst später seien die Regeln über den Ausschluss erweitert worden. Allerdings genieße der Ausschluss nach wie vor, als fundamentaler und weitreichender Eingriff, nur beschränkte Beliebtheit beim IOC. *Baumann* ging daraufhin dazu über, die Struktur des IOC sowie der Nationalen Olympischen Komitees (NOK) näher zu erläutern. Schließlich nutzte *Baumann* die Gelegenheit, Stellung zur Reaktion des IOC infolge der Vorwürfe des McLaren-Reports zu beziehen. Die Entscheidung über den Umgang mit dessen Erkenntnissen sei alleinige Kompetenz des IOC-Exekutivkomitees. Dieses treffe seine Entscheidung unabhängig von politischer oder medialer Einflussnahme in einem rechtsstaatlichen Verfahren; diese Entscheidung sei vor dem CAS angreifbar. Bereits 2016, nach Veröffentlichung des Zwischenberichts durch McLaren seien daher zwei IOC-Kommissionen eingesetzt worden, um über etwaige Sanktionen zu befinden. Während die Schmid-Kommission die Systemfrage des Dopings behandle, widme sich die Oswald-Kommission den Vorwürfen in Bezug auf einzelne Athleten.⁹ Im Rahmen der Entscheidung über mögliche Sanktionen sei immer das Grundrecht auf individuelle Gerechtigkeit mit dem Interesse an einer Kollektivbestrafung abzuwägen.

⁵ BGH, Urteil vom 07. Juni 2016 – Az. KZR 6/15, Rn. 22ff.

⁶ BGH, Urteil vom 07. Juni 2016 – Az. KZR 6/15, Rn. 56.

⁷ Verfahren ist mit dem Az. 1 BvR 2103/16 beim BVerfG anhängig, vgl. Terminvorschau für das Jahr 2017: http://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresvorausschau/vs_2017/vorausschau_2017_node.html.

⁸ Allgemeine Meinung, vgl. statt vieler nur MüKoBGB/*Martiny*, 6. Aufl. 2015, Rom I-VO Art. 9, Rn. 72 und BeckOK BGB/*Spickhoff*, 43. Ed. (Stand: 15.06.2017), VO (EG) 593/2008 Art. 9, Rn. 19.

⁹ Vgl. hierzu auch Bundestag, Stellungnahme des Internationalen Olympischen Komitees – Öffentliche Anhörung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages am 26. April 2017 zum Thema „Konsequenzen aus dem McLaren Report“, S. 1ff., abrufbar unter <https://www.bundestag.de/blob/504240/d92f66d85c186c40d604c7cbb1929a25/stellungnahme-ioc-data.pdf>.

Es folgte das Statement von *Dr. Clemens Prokop*. Sein Statement war ein klares Plädoyer zugunsten von Kollektivausschlüssen. Zwei Grundprinzipien der olympischen Bewegung müsse man sich zunächst vergegenwärtigen: (1.) das Prinzip der Chancengleichheit, ohne das die olympischen Spiele zu inhaltsleeren Veranstaltungen verkämen, und (2.) den Grundsatz, dass Athleten kein originäres sondern lediglich ein von den Verbänden abgeleitetes Startrecht zustehe. Individuelle Regelverstöße einzelner Athleten und staatlich organisierte Regelverstöße bedrohten das Prinzip der Chancengleichheit in gleich zweierlei Hinsicht. Ersteres Missverhalten könne durch die persönliche Sanktionierung des jeweiligen Athleten angemessen geahndet werden. Dagegen könne letzterem lediglich durch einen Kollektivausschluss hinlänglich begegnet werden. Ein solcher Verbandsausschluss würde durch die Regeln des IOC ermöglicht und sei, wie bereits gezeigt, auch faktisch bereits anerkannt. Einem Ausschluss stünde kein eigenes Recht der Athleten entgegen – deren derivative Rechte könnten nicht weitergehen als die Rechte des NOK. Würde BMW einen Vertrag mit einem seiner Zulieferer kündigen, hätten die Angestellten des Zulieferers schließlich ebenfalls keinen Anspruch aus eigener Rechtsverletzung gegen BMW. Allenfalls in Extremfällen seien Rückausnahmen zuzulassen, z.B. wenn ein NOK aufgrund der Nichtzahlung seines Mitgliedsbeitrags durch das IOC ausgeschlossen würde. Grundsätzlich sei festzuhalten: Würde das Prinzip der Chancengleichheit ernstgenommen, dann müsse es im Fall staatlich koordinierter Regelverstöße gegen den WADA-Code zu einem Kollektivausschluss kommen. Andernfalls würden derlei Verstöße letztlich dauerhaft toleriert.

Auch *Jan Fitschen* positionierte sich unzweideutig als Befürworter von Kollektivausschlüssen. Sein Statement ergänzte die juristische Perspektive um die Perspektive des betroffenen Sportlers. Zwar würden durch Kollektivausschlüsse regelmäßig unschuldige Athleten getroffen – er berichtete hier von seiner eigenen Sperre im Kontext der Dopingaffäre um Dieter Baumann¹⁰ –, doch sei dies hinzunehmen. Würde nicht konsequent gegen staatliches Doping vorgegangen, seien ebenfalls unschuldige Athleten betroffen: diejenigen, die sich strikt an die WADA-Vorgaben hielten und deren Erfolgchancen durch das unredliche Verhalten ihrer Konkurrenten vermindert würden. Doch fügte *Fitschen* an, dass das eigentlich größere Problem die nach wie vor nicht funktionierenden Kontrollmechanismen seien. Nur punktuell würden Skandale durch Journalisten aufgedeckt, während die eigentlichen Kontrollorgane und -institutionen, die Verbände, die WADA, etc. versagten. Zudem würden die derzeitigen Maßnahmen das Problem nicht umfassend genug angehen. Zwar würden überführte Athleten gesperrt; Maßnahmen gegen Ärzte, Trainer, Berater, kurzum, das dahinterstehende System blieben jedoch aus. Daraus ließe sich nur eine Schlussfolgerung ziehen: Der wirkliche Anti-Doping-Kampf funktioniere (derzeit) nicht.

Natalia Kisliakova, russische Anwältin in Moskau, schloss die Statement-Runde ab. Sie widmete sich der Schilderung der Vorfälle aus russischer Sicht. Die Enthüllungen der ARD-Dokumentation hätte drei Komplettausschlüsse zur Folge gehabt: den Ausschluss des Leichtathletik- sowie des Gewichtheberverbandes und des gesamten russischen paralympischen Komitees. Die Sperre russischer Athleten sei jedoch nicht ohne weiteres rechtmäßig gewesen. Dies hätten die Erfolge russischer Sportler vor dem CAS gezeigt. Beispielhaft sei nur die Klage der russischen Ruderer Anastasia Karabelshikova und Ivan Podshivalov gegen ihr Startverbot bei den olympischen Spielen zu nennen.¹¹ Der CAS habe diese Sperre als unzulässige Doppelbestrafung qualifi-

¹⁰ Vgl. FAZ vom 09.03.2001, „Frühstück für Fitschen verdorben“, abrufbar unter

<http://www.faz.net/aktuell/sport/leichtathletik-fruehstueck-fuer-fitschen-verdorben-114526.html>.

¹¹ CAS ad hoc Division OG 16/01, Anastasia Karabelshikova & Ivan Podshivalov v. FISA & IOC, award of 4 August 2016.

ziert.¹² Zudem drohe eine Vorverurteilung der russischen Athleten infolge ihrer namentlichen Nennung im McLaren-Report. Auch dies sei zu beachten. Seit der Suspendierung der Rusada durch die WADA seien ferner erhebliche Fortschritte erzielt worden. Insbesondere machten sich Trainer und Ärzte nunmehr strafbar, wenn sie ihre Sportler zum Dopen zwingen. Zudem könne in diesen Fällen der Trainervertrag gekündigt und ggfs. die Trainerlizenz lebenslänglich entzogen werden. Doch sei auch hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Im Anschluss an *Kisliakovas* Statement wurde die Diskussion eröffnet. Sie widmete sich der vielschichtigen Problematik aus verschiedensten Blickwinkeln. *Zimmermann* fragte in seinem Beitrag, ob und unter welchen Voraussetzungen die Möglichkeit bestehe, Athleten in Einzelfällen als Neutrale unter IOC-Flagge starten zu lassen. *Dr. Lars Mortsiefer*, Vorstand der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA), kritisierte den Beschluss des IOC, die Entscheidung über einen Ausschluss Russlands den einzelnen Sportverbänden zu überlassen, scharf. Der glaubwürdige Kampf gegen Doping sei seither erheblich erschwert. *Dr. Michael Lechner*, Partner bei Bornheim und Partner Rechtsanwälte, argumentierte, dass eine Verbandsstrafe keine Kollektivstrafe gegen die Mitglieder des Verbands darstelle, sondern es sich vielmehr um eine Einzelstrafe gegen den Verband handle. Die Sportler seien dementsprechend nur mittelbar betroffen. Dennoch müsse ein Ausnahmeanspruch der Athleten begründbar sein. Dies sei schon vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Folgen eines Ausschlusses von wichtigen Sportveranstaltungen zwingend. Anwesend war auch *Hajo Seppelt*, freier Journalist bei der ARD und Produzent der ARD-Dokumentation „Geheimsache Doping – Wie Russland seine Sieger macht“, der einige kritische Fragen an *Baumann* richtete. Insbesondere argumentierte er, dass es in der Natur von Kollektivstrafen liege, dass auch Unschuldige getroffen würden, dass diese Härte jedoch erheblich gemildert werden könne, könnten saubere Athleten neutral unter IOC-Flagge starten. Es sei nicht ersichtlich, was gegen diesen Weg spräche. Anschließend nutzte *Prof. Dr. Martin Schimke*, Mitglied des CAS, die Gelegenheit, Stellung u.a. zur Frage der Doppelbestrafung zu beziehen. Eine Doppelbestrafung könne schon nach ihren Voraussetzungen nicht vorliegen. Das Verbot gelte zudem allein im Strafrecht; der Ausschluss sei aber eine zivilrechtliche Sanktion. Im Anschluss ergriff *Prokop* erneut das Wort und stimmte *Vieweg* zu, dass sich ein unmittelbares Startrecht einzelner Sportler möglicherweise aus § 19 GWB herleiten lasse. Dies setze voraus, dass der Sportler nachweisen könne, dass er nicht gedopt sei. Dass dies den Beweis einer Negativtatsache erfordere, betrachte er nicht als problematisch. Ein gutes Beispiel, dass ein solcher Negativbeweis gelingen könne, sei die CAS-Entscheidung zugunsten der russischen Weitspringerin Darja Klischina, die trotz des Ausschlusses des russischen Leichtathletikverbandes an den olympischen Spielen in Rio 2016 teilnehmen durfte.¹³ *Dr. Dominik Kocholl*, CAS-Richter und Rechtsanwalt in Österreich, warf die Frage auf, ob das Kartellrecht wirklich der Königsweg sei, einen Zulassungsanspruch der einzelnen Sportler herzuleiten. Generell gesprochen bezweifelte er, dass nationales Recht – wie es das GWB sei – geeignet sei, das internationale Problem des Dopings anzugehen. Sofern nationales Recht überhaupt relevant sei, sei allenfalls Schweizer Recht heranzuziehen, denn dieses sei das Recht, das durch den CAS angewandt würde. Hierauf erwiderte *Vieweg*, dass auch das Schweizer Recht eine Vorschrift kenne, die dem § 19 GWB weitestgehend entspreche. Er fügte hinzu, dass ein Startrecht unter neutraler Flagge aus dem *actus contrarius* Gedanken zu Regel 44 der Olympischen Charta hergeleitet werden könne: Stehe es im freien Ermessen des IOC, Sportler abzu-

¹² Vgl. CAS ad hoc Division OG 16/01, Anastasia Karabelshikova & Ivan Podshivalov v. FISA & IOC, award of 4 August 2016, para. 7.22.

¹³ Vgl. CAS ad hoc Division OG 16/024, Darya Klischina v. IAAF, award of 16 August 2016.

lehnen, müsse das IOC auch das Recht haben, Athleten nach freiem Ermessen zuzulassen. Alternativ könne die Möglichkeit, Sportler unter neutraler Flagge starten zu lassen, auch aus dem Anspruch des IOC bzw. der olympischen Bewegung generell hergeleitet werden, die besten Sportler der Welt zu den olympischen Spielen zuzulassen. Dies sei unabhängig von deren Nationalität oder der Anerkennung nationaler Verbände. Das „Mitgehangen, Mitgefangen“-Prinzip, das bei Mannschaften gelte, ohne weiteres auf ganze Verbände auszudehnen sei auch vor dem Hintergrund der gegenseitigen Förderpflichten zwischen IOC, NOKs und Athleten mit Skepsis zu betrachten. Allerdings sei eine Klage auf Zulassung nur gestuft zulässig. Erst bei erfolgloser Klage gegen den nationalen Verband solle der Athlet gegen den internationalen Verband klagen können. *Kisliakova* fügte an dieser Stelle hinzu, dass das Starten unter neutraler Flagge regelmäßig bereits aus praktischen Gründen scheitere. Da der Ausschluss regelmäßig erst sehr kurz vor den Spielen erfolge, sei die Beantragung eines Startrechts unter neutraler Flagge faktisch beinahe unmöglich. *Fitschen* schloss die Diskussion, indem er sich nochmals für ein entschiedeneres Vorgehen aussprach. Eine Sperre zu Unrecht sei der Untätigkeit vorzuziehen – zum Schutz der sauberen Athleten. Das Symposium endete mit einer Danksagung *Beckers* an alle Beteiligten.

Die verschiedenen Beiträge sowie die intensive Diskussion im Rahmen des Symposiums haben die diametral kollidierenden Interessen der beteiligten Akteure in der Doping-Problematik aufgezeigt und offenbart, dass bezüglich eines Verbandsausschlusses bei staatlich nachgewiesenem Doping noch viele Fragen offen sind, die es zu vertiefen gilt.

Luca Kaller
Wiss. Assistentin am Max-Planck-Institut
für ausl. und int. Privatrecht, Hamburg